

können, dass dieses Stück schon der ursprünglichen Redaktion angehörte. So bleibt für die Entstehung der Lex Alam. in der Zeit Herzog Lantfrieds entscheidend der Bericht der beiden oben genannten Hss. des alamannischen Gesetzes. Dahinter stehen dann die Argumente, welche Lehmann dafür angeführt hat, dass das Gesetz nicht vor dem letzten Drittel des siebenten Jh. entstanden sei.

Und an dieser Grenze werden wohl auch alle diejenigen Halt machen müssen, die Brunners Datierung nicht akzeptieren, weil sie mit allem Nachdrucke in Rechnung ziehen, 'wie unsicher der Boden ist, auf welchem wir mit unserer alamannischen Ueberlieferung gerade für Lantfrieds Zeit stehen'.

Für unsern hier verfolgten Zweck fehlt wohl jeder Anlass auf die weiteren möglichen Kontroversen über die Entstehung der Lex Alam. einzugehen. Denn, mag man schliesslich innerhalb der hier als möglich abgesteckten Grenzen wann immer die Entstehung des Alamannengesetzes annehmen, die Schlussfolgerungen, die sich daraus für das alte Baiernrecht ergeben, sind immer die gleichen. Mag die Lex Alam. im letzten Drittel des siebenten oder im ersten Drittel des 8. Jh. entstanden sein, in keinem Falle kann sie schon in Dagoberts Zeit der Redaktion eines anderen Gesetzes zu Grunde gelegen sein.

Die Entstehung in der Zeit Dagoberts, also vor 638 erscheint aber auch dann ausgeschlossen, wenn wir aus den oben¹ angegebenen Gründen annehmen, dass das Gesetz den Edictus Rothari benutzt hat, dessen Entstehung ins Jahr 643 fällt.

Huldigen wir aber der Ansicht, dass das Baierngesetz eine solche Entlehnung aus dem benachbarten Alamannengesetze bekunde, dann dürfen wir aus den oben S. 677 angegebenen Gründen die Entstehung der Lex Baiuv. mit geringer Wahrscheinlichkeit in die Zeit der früheren Herrschaft Karl Martells 725 und 728, mit grösserer Wahrscheinlichkeit aber in die Tage Herzogs Odilo, also in die Zeit nach 744 verlegen; und da die Entstehung des Gesetzbuches vor 749 liegen muss², so kommen wir für die Frage der Datierung *post tot discrimina rerum* im wesentlichen auf die Datierung zurück, die der Altmeister und beste Kenner der fränkischen Rechtsgeschichte in seinem klassischen Lehrbuche der deutschen Rechtsgeschichte schon vor zwei Dezennien entwickelt und damals neu begründet

1) Abschnitt A passim.

2) Vgl. oben S. 669.